

Vorstellungen interpretierte⁵⁹. Zunächst wird die Definition des Privilegs von Bernhard wesentlich erweitert⁶⁰. Der Rest der Privilegentheorie ist sehr gestrafft und spiegelt die Tendenzen des 13. Jahrhunderts wider. Nicht mehr Papst und Kaiser, sondern die für Unterrichtszwecke wichtigere Privaturkunde steht im Mittelpunkt des Interesses. Das Ende der Privilegentheorie bildet ein kurzer Abschnitt über die Herstellung von Chirographen. Alles scheint unter dem Blickwinkel der auf die Praxis ausgerichteten Lehre zu stehen. Auf diese theoretischen Erörterungen folgen Muster. Die Privilegentheorie bildet zusammen mit den anschließenden Mustern den zweiten Teil der Arbeit, der im Vorwort der Wiener ars mit *de privilegiis, testamentis et petitionalibus litteris* bezeichnet wird. Zu Beginn des dritten Teils, der die *iudiciales litterae* enthält, setzt auch die Wiener Überlieferung wieder ein. Den vierten Teil bilden die *litterae communes*, Schreiben „mehr privaten und familiären Inhalts“⁶¹. Diese Anlage der Mustersammlung von der Privilegentheorie bis zu den *litterae communes* entspricht genau den Angaben, die im Vorwort der Wiener Abschrift stehen. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß die beiden unvollständigen Abschriften in Wien und München auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen.

Die ersten 46 Briefe der Wiener Sammlung entsprechen mit wenigen Ausnahmen den letzten Briefen nn. 83–130 der Münchener Sammlung⁶². Damit ist jedoch nur der erste Teil der Wiener Sammlung, die 107 Briefe enthält, erfaßt⁶³. Die Muster der Münchner Abschrift wurden teilweise in Deutschland verfaßt, teilweise stark adaptiert⁶⁴. Die ersten 83 Briefe der Münchener Sammlung, die

59) SCHMALE, Briefsteller (wie Anm. 43) S. 16 mit Anm. 57, sah im Münchener Codex ein Beispiel dafür, wie die Schriften Bernhards in Arbeiten anderer Autoren verarbeitet wurden. Schmale meinte, daß im Münchener Codex eine Mustersammlung Bernhards in die ars dictandi Rudolfs von Tours integriert worden sei. Dabei vernachlässigt er die relativ große Eigenständigkeit des Werkes.

60) *Sic secundum Bernhardum diffinitur privilegium: Privilegium est apostolica vel inperialis sanctio, qua iura servantur integra et firma. Hec diffinitio videtur esse sufficiens, hoc addito, quod diffinitio non conveniat solo pape vel inperatori, sed etiam omnibus aliis, qui acceperunt ius et sanctionem alios gubernandi. Quoniam, licet papa vel inperator habeant plenitudinem potestatis, tamen aliquos vocaverunt etiam in partem sollicitudinis. Unde episcopi et barones possunt dare privilegia, per que aliquorum iura defendere videantur. Et ideo privilegium potest diffiniri hoc modo: Privilegium est singularis constitutio, qua aliquis a iuris comunis eximitur observacione, et licet istam excepcionem non possint facere episcopi et barones in omnibus, tamen in aliquibus est eis concessum.* Vgl. auch SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) S. 431 n. 35.

61) SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) S. 407.

62) Lediglich die letzten fünf Briefe der Münchener Sammlung (SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) Briefe nn. 131–135) fehlen in der Wiener Sammlung. Die Briefnummern werden zitiert nach der Ausgabe von Simonsfeld.

63) 24 Briefe der Sammlung (Brief nn. 83–107) wurden doppelt geschrieben. Der Grund dafür konnte nicht gefunden werden.

64) Während in der Wiener Handschrift vom Papst delegierte Richter (cvp. 637 fol. 17r) einen Prozeß leiten und ihn letztendlich dem Papst unterbreiten (cvp. 637 fol. 21–21'), geschieht dies in der Münchener Abschrift durch vom Mainzer Erzbischof delegierte Richter (Brief n. 84), die am Ende des Prozesses jedoch ebenfalls als vom Papst delegiert (Brief nn. 103 und 104) bezeichnet werden. Die königlichen Mandate wurden in der Wiener Handschrift von